

## **Finanz- und Beitragsordnung der Partei „Die Friesen“**

### **§ 1 Grundsatz der Finanzpolitik**

Einnahmen und Ausgaben der Partei „Die Friesen“ müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen.

### **§ 2 Beiträge**

- (1) Es wird ein Mindestbeitrag von 36,- € erhoben.
- (2) Assoziierte Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 36,00 Euro.
- (4) Schüler, Lehrlinge und Studenten sind von der Pflicht Beiträge zu zahlen, befreit.

### **§ 3 Beitragserhebung**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Mitglied eigenständig auf das Konto der Partei „Die Friesen“ monatlich oder als Jahresbeitrag am Anfang des jeweiligen Jahres überwiesen.
- (2) In regelmäßigen Abständen – insbesondere vor Wahlen in Parteifunktionen und Aufstellung von Kandidaten für Parlamente und öffentliche Ämter – ist von den zuständigen Vorständen die Erfüllung der satzungsmäßigen Beitragspflicht zu kontrollieren.
- (3) Beitragsquittungen werden ausschließlich vom Schatzmeister anhand der Personenkonten ausgestellt.

### **§ 4 Spenden**

- (1) Die Partei Die Friesen wirbt um Spenden zur Erfüllung ihrer politischen Aufgaben. Zum Empfang von Spenden ist nur der Bundesvorstand berechtigt.
- (2) Werden Spenden vereinnahmt, dürfen als Quittung nur die vom Schatzmeister der Bundespartei herausgegebenen Spendenbescheinigungen verwendet werden. Die Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Schatzmeister und dem 1. Vorsitzenden des Bundesverband unterzeichnet werden.
- (3) Spenden sollen nach Möglichkeit bargeldlos übermittelt werden. Barspenden, die im Einzelfall 1.000 Euro übersteigen, dürfen nicht angenommen werden.
- (4) Spenden, die ein Mitglied für die Partei erhält, sind vom diesem unverzüglich an den Schatzmeister des Bundesverbands weiterzuleiten.
- (5) Spenden, mit deren Annahme gegen ein Spendenannahmeverbot nach dem Parteiengesetz verstoßen wird, sind zurückzuweisen.
- (6) Für Spenden in Form von Sach-, Werk- oder Dienstleistungen gelten die Absätze (1) bis (5) entsprechend. Auf der Spendenbescheinigung ist die genaue Bezeichnung und der Wert anzugeben.

### **§ 5 Etatbeschlüsse**

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, bei ausgabenwirksamem Beschluss auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen. Dabei ist die Bildung von Rücklagen aus den laufenden Einnahmen anzustreben.
- (2) Für Ausgaben der Partei Die Friesen, insbesondere für politische Arbeit und Wahlkämpfe, für Personal und für den laufenden Geschäftsbetrieb, ist eine Kreditaufnahme nicht zulässig, sondern sie sind grundsätzlich durch laufende Einnahmen zu decken.
- (4) Der Schatzmeister ist berechtigt, solchen Ausgaben, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

### **§ 6 Wirtschaftliche Betätigung**

Der Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen durch die Bundespartei ist nicht zulässig.

### **§ 7 Buchführung und Rechnungslegung**

Die Bundespartei hat eine ordnungsgemäße Buchführung zu führen und ist zur Rechnungslegung nach den Vorschriften des Parteiengesetzes verpflichtet.

## **§ 8 Finanzielle Rechenschaftsberichte**

Die Partei „Die Friesen“ ist verpflichtet, jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes zu erstellen. Der geprüfte Rechenschaftsbericht über die Herkunft und Verwendung der Mittel ist bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres an den Präsidenten des Deutschen Bundestages abzugeben.

## **§ 9 Prüfungswesen**

- (1) Die Finanzrevisionskommission wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Aufgabe der Finanzrevisionskommission ist die uneingeschränkte Mitwirkung bei der Sicherstellung des finanzwirtschaftlichen Gleichgewichts der Partei „Die Friesen“, insbesondere die ständige Überprüfung der Finanzwirtschaft der Partei daraufhin, ob sie den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung folgt.
- (3) Die Bundespartei ist verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch die Finanzrevisionskommission, die die Aufgabe des Rechnungsprüfers im Sinne des Parteiengesetzes wahr nimmt, prüfen zu lassen.
- (4) Die Finanzrevisionskommission prüft mindestens einmal jährlich und erstellt zu den Abschlüssen einen Revisionsbericht. Sie prüft insbesondere:
  1. ob die Buchungen mit den Belegen übereinstimmen.
  2. ob die Ausgaben angemessen sind und den Beschlüssen entsprechen,
  3. ob alle Konten und die Bargeldkasse im Rechenschaftsbericht erfasst sind und
  4. ob die Beitragsleistungen satzungsgemäß sind
- (5) Sie berichten den Jahreshauptversammlungen bzw. der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung der Vorstände in Finanzangelegenheiten.
- (6) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Der Bundesvorstand bestellt auf Vorschlag des Bundesschatzmeisters einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften der §§ 29 bis §§ 31 des Parteiengesetzes zu prüfen hat. Sollte die Partei Die Friesen die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz des Parteiengesetzes nicht erfüllen, kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchführungsgesellschaft geprüft werden.

## **§ 10 Rechtsnatur**

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Finanz- und Beitragsordnung der Partei Die Friesen tritt am 5. Mai 2018 in Kraft.